



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für Produkte und Dienstleistungen der HCD Consulting AG, Allmendstrasse 2, 8105 Regensdorf (im Folgenden „**HCD Consulting**“) an Unternehmen („**Kunde**“).
- 1.2. Verträge über Produkte und Dienstleistungen der HCD Consulting kommen ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB zustande. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden erkennt HCD Consulting nicht an, es sei denn, HCD Consulting hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn HCD Consulting in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Produkte oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Für den Verkauf von Produkten bestimmter Hersteller gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Endkunden („**Endkundenbedingungen**“) der jeweiligen Hersteller, vorrangig vor diesen AGB. Die jeweiligen Endkundenbedingungen der Hersteller werden dem Kunden nach Aufforderung zur Verfügung gestellt.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Elektronische, schriftliche oder mündliche Angebote von HCD Consulting sind grundsätzlich freibleibend und stellen kein Angebot dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang bei HCD Consulting gebunden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch HCD Consulting, spätestens jedoch mit der Annahme der Produkte durch den Kunden zustande.
- 2.3. Angebote und Auftragsbestätigungen von HCD Consulting erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemässer Lieferung durch den Hersteller.
- 2.4. Sämtliche vertragliche Leistungen sind nicht für den Einsatz in militärischen, nuklearen oder sonstigen sicherheitskritischen Bereichen bestimmt. Ein Einsatz in solchen Bereichen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HCD Consulting.

3. Exportkontrolle

- 3.1. Allfällige Exporttätigkeiten unterliegen der Verantwortung des Kunden. Insbesondere gewährleistet der Kunde gegenüber HCD Consulting nicht Lieferungen an sanktionierte



Personen oder Unternehmen gemäss den Verordnungen des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG, SR 946.231) vorzunehmen.

4. Leistung und Produkte

- 4.1. Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, aus der Auftragsbestätigung. HCD Consulting behält sich Produkt- und Preisänderungen, insbesondere im Zuge der Weiterentwicklung, vor, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.
- 4.2. HCD Consulting ist berechtigt, Programm-, Installations- und Produktdokumentationen sowie sonstige Unterlagen in englischer Sprache zu liefern, sofern diese nicht in deutscher Sprache verfügbar sind.
- 4.3. Sofern sich aus den schriftlichen Angaben von HCD Consulting nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab dem Logistik-Center Regensdorf, Ellwangen, dem Distributor oder direkt vom Hersteller vereinbart.
- 4.4. Die Lieferzeit hängt von der vorgängigen Abklärung aller technischen Fragen ab. Eine von HCD Consulting angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Herstellerbedingte Lieferverzögerungen begründen keinen Verzug von HCD Consulting.
- 4.5. Die Lieferung der Produkte erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Sofern im Angebot nicht abweichend angegeben, wird die angemessene Versandart und das Transportunternehmen von HCD Consulting nach billigem Ermessen bestimmt. In der Regel erfolgt die Lieferung dabei mit UPS oder DHL. Dienstleistungen werden am Sitz von HCD Consulting erbracht oder beim Kunden vor Ort, je nach Vereinbarung gemäss Bestellbestätigung.
- 4.6. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist HCD Consulting berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. durch die Einlagerung der Ware) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts geht mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Es gilt der in von HCD Consulting in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Will der Kunde diesen Preis nicht annehmen, hat er dies umgehend mitzuteilen, ansonsten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt der Preis der am Tag der Annahme der Bestellung in der Preisliste der HCD Consulting genannte Preis.



- 5.2. Die Preise verstehen sich netto, „ab Werk“ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Kosten für Transport und Verpackung. Versicherung geht zu Lasten des Kunden.
- 5.3. HCD Consulting behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen auftreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen, Wechselkursschwankungen oder der Erhöhung der Teuerung gemäss dem Produzenten- und Importpreisindex, Produzentenpreisindex (PPI, Stand gemäss Datum der letzten Preistabelle). HCD Consulting wird dies auf Verlangen dem Kunden nachweisen.
- 5.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so ist HCD Consulting – unbeschadet weitergehender Rechte – berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Alle offenen Forderungen werden in diesem Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5. Der Kunde kann nur Forderungen verrechnen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.6. HCD Consulting ist berechtigt, ihre Vergütungsansprüche an Dritte zu Inkasso- und Sicherungszwecken oder innerhalb der Konzerngruppe (HCD Consulting GmbH, Green IT Solutions GmbH, PromoData GmbH) abzutreten. Sämtliche Verzugskosten wie Inkassokosten und angemessene Anwaltskosten trägt der Kunde.
- 5.7. Tritt nach dem Abschluss eines Vertrags in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Vergütungsanspruch von HCD Consulting gefährdet erscheint, oder erfährt HCD Consulting erst nach Vertragsschluss von einer solchen Verschlechterung, kann HCD Consulting die Erbringung der geschuldeten Leistungen so lange verweigern, bis die jeweilige Vergütung bezahlt oder eine Sicherheit in Form von Vorauskasse geleistet wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. HCD Consulting behält sich das Eigentum, sofern eine Übertragung des Eigentums vertraglich vereinbart ist, sowie die Einräumung sonstiger vertraglich vereinbarter Rechte bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung sind die Rechte nur vorläufig und durch HCD Consulting widerruflich eingeräumt. Die Parteien sind sich einig, dass HCD Consulting jederzeit für die Güter einen Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann. Der Kunde verpflichtet sich, die dazu notwendigen Unterschriften und Zustimmungen zu leisten.
- 6.2. Der Kunde hat die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- 6.3. Bei einem Kauf von Produkten durch den Kunden darf der Weiterverkauf der von HCD Consulting gelieferten Produkte nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Kunde tritt bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch aus zukünftiger Veräusserung sicherungshalber an HCD Consulting ab. Auf Verlangen hat der Kunde HCD Consulting die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Kunde ist zum Einziehen der an HCD Consulting abgetretenen Forderung



- ermächtigt, nicht aber zu Verfügungen anderer Art (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung). Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 6.4. Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von HCD Consulting durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterstehen, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf die Rechte von HCD Consulting hinzuweisen und HCD Consulting unverzüglich zu informieren. Nachteile, Kosten und Schäden durch die Verletzung dieser Pflicht gehen zu Lasten des Kunden.
 - 6.5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Produkte mit Eigentumsvorbehalt wird für HCD Consulting vorgenommen. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt der Kunde HCD Consulting anteilig Miteigentum. Dieses verwahrt der Kunde unentgeltlich für HCD Consulting.
 - 6.6. Übersteigt der Wert der an HCD Consulting gegebenen Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 20 %, wird auf Verlangen des Kunden ein entsprechender Anteil der Sicherungsrechte freigegeben.

7. Prüfung der Produkte

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und HCD Consulting offensichtliche Mängel binnen 5 Werktagen ab Empfang der Ware anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für später festgestellte verdeckte Mängel. Wird diese Untersuchungs- und Rügepflicht nicht beachtet, ist die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche später ausgeschlossen. Versteckte Mängel bleiben davon unberührt.
- 7.2. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs zu vermerken und umgehend zu rügen.

8. Sachgewährleistung bei Produkten

- 8.1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beim Produktkauf des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäss nachgekommen ist.
- 8.2. Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie aus Endkundenbedingungen verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von HCD Consulting die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller durchzusetzen. HCD Consulting wird den Kunden hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Ansprüche aus Produkthaftpflicht des Kunden unberührt.
- 8.3. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Produktes zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht HCD Consulting zu. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.



9. Rechtsgewährleistung

- 9.1. HCD Consulting gewährleistet, dass keine HCD Consulting bekannten Immaterialgüterrechtsverletzungen vorliegen und diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Die Haftung von HCD Consulting ist der Höhe nach auf den Kaufpreis der Ware beschränkt.
- 9.2. Bei Produkten mit Endkundenbedingungen richtet sich die Rechtsgewährleistung ausschliesslich nach den Bedingungen der Hersteller.

10. Ausschluss darüberhinausgehende Gewährleistung

- 10.1. HCD Consulting bietet keine über die Ziff. 8 und 9 hinausgehende Gewährleistung an. Insbesondere wird nicht gewährleistet, dass Dienstleistungen über das Mass der gehörigen Sorgfalt hinaus erbracht werden.

11. Dienstleistungen

- 11.1. HCD Consulting erbringt Dienstleistungen mit grösstmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweiligen Stand bewährter Technik mit qualifiziertem Personal. HCD Consulting berücksichtigt nach Absprache und auf ausdrückliche Anforderung des Kunden soweit im Einzelfall sinnvoll spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.
- 11.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen von HCD Consulting durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Der Kunde wird HCD Consulting insbesondere rechtzeitig die dafür erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge und Passwörter zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern von HCD Consulting zu den üblichen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde, soweit erforderlich, die notwendigen Arbeitsmaterialien in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- 11.3. Soweit für das konkrete Projekt erforderlich, benennt der Kunde HCD Consulting einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugsperson für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Der Ansprechpartner ist in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Kunde stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zu Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des jeweiligen Projekts erforderlich sind.
- 11.4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann HCD Consulting aus diesem Grunde ihre Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschliessen, so verlängert sich ein hierfür vereinbarter Zeitraum angemessen und entsprechend unter Berücksichtigung von Verfügbarkeiten von HCD Consulting.

12. Haftung und höhere Gewalt



- 12.1. HCD Consulting haftet unbeschränkt bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit oder in den Fällen der gesetzlich zwingenden Haftung, wie für die Haftung für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit ist in allen Fällen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Haftung von HCD Consulting bei direkten bzw. unmittelbaren, vorhersehbaren Schäden auf den Umfang von höchstens dem Wert der von HCD Consulting erbrachten Einzelleistung beschränkt.
- 12.3. Bei indirekten bzw. mittelbaren Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, Datenverlust, Datenschutzverletzungen sowie bei allen übrigen Schäden egal aus welchem Rechtsgrund sowie für Hilfspersonen ist die Haftung von HCD Consulting ausgeschlossen.
- 12.4. Bei Vorliegen höherer Gewalt (insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Krieg, Unruhen, Sabotage, Arbeitskampfmassnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, behördlicher Massnahmen, gesetzgeberische Massnahmen, Black-Out etc.) und nur soweit HCD Consulting und/oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht schuldhaft an der Schadens-/Störungsverursachung mitgewirkt haben, entfallen die HCD Consulting treffenden Leistungspflichten und insbesondere die damit verbundenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Entrichtung einer Vertragsstrafe.
- 12.5. Die vorstehenden Regeln gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitenden von HCD Consulting.

13. Verjährung und Verwirkung

- 13.1. Es gelten die gesetzlichen Verjährungs- und Verwirkungsfristen.
- 13.2. Vorbehalten bleiben sämtliche Ansprüche aus Kaufverträgen, die innert einem Jahr seit Übergabe verjähren.

14. Immaterialgüterrechte / Urheberrechte

- 14.1. An den Produkten (inkl. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen sowie an der Software) bestehen in der Regel Immaterialgüterrechte und/oder Urheberrechte der Hersteller und/oder Lizenzgeber, die sich ausschliesslich nach den **Endkundenbedingungen** der Hersteller richten. Hinweise auf solche Immaterialgüterrechte auf oder in den Produkten dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden.
- 14.2. HCD Consulting räumt dem Kunden an den Arbeitsergebnissen aus den Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Zahlung der geschuldeten Vergütung ein nicht ausschliessliches, weltweites, mit Ausnahme der Sanktionsländer, und inhaltlich nach den Bestimmungen dieser AGB beschränktes Recht zur Nutzung ein. Die Nutzung ist in dem Umfang gestattet, der zur Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zwecks innerhalb des Geschäftsbetriebs des Kunden erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.



„**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche durch die Tätigkeit von HCD Consulting im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Pläne, Konzepte, Präsentationen und Entwürfe.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekanntwerdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Personendaten) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen –, geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- 15.2. Personendaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften zulässig ist (insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 (DSG, SR 235.1) und dessen Ausführungsverordnungen). Die Parteien machen ihre Mitarbeitenden mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut oder haben dies bereits getan. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass HCD Consulting als Beauftragter die vom Kunden gelieferten Personendaten bearbeiten darf. Darüber hinaus schliessen die Parteien den beiliegenden AVV ab, sofern der Kunde HCD Consulting regelmässigen Zugriff auf seine Personendaten gibt. In diesem Fall stellt jede Partei einen Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes zur Verfügung.

16. Bonitätsprüfung

HCD Consulting behält sich das Recht vor, mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammenzuarbeiten. HCD Consulting benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen. Diesen Unternehmen können Daten auf Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrags übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. HCD Consulting kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nichtvertragsgemässer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

17. Nichtabwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach, keine aktive Personalabwerbung gegenüber den Mitarbeitenden der HCD Consulting und mit ihr verbundenen Unternehmen zu betreiben.



Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe von einem Jahresgehalt des betreffenden Mitarbeitenden von HCD Consulting zu zahlen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HCD Consulting an Dritte abtreten oder auf Dritte übertragen.
- 18.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.
- 18.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schliessen lässt, gilt zum Lückenschluss die Regelung als vereinbart, die, sofern der Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt.
- 18.4. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen HCD Consulting und ihren Kunden gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG, SR 291.0) und des UN-Kaufrechts und weiterer multilateraler Kollisionsregeln.
- 18.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang und aus den Geschäftsbeziehungen Vertragsparteien ist der Sitz der HCD Consulting.

28.09.2023